

Wärmeversorgungsvertrag

Vertragsnummer: xxx
Erstellt am: TT.MM.JJJJ

für das Objekt
Musterstr. 2
xxxxx Musterstadt

Zwischen

Firma Muster
vertreten durch:
Firma Muster
Musterstraße 1
xxxxx Musterstadt

- nachstehend „Kunde“ genannt –

und der

Vattenfall Energy Solutions GmbH
Überseering 12
22297 Hamburg

- nachstehend „Versorger“ genannt -

Zwischen dem Kunden und dem Versorger wird der nachfolgende Vertrag über die Versorgung mit Wärme aus einer auf dem Grundstück des Kunden zu errichtenden Wärmeversorgungsanlage auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S 2722) geändert worden ist -AVBFernwärmeV- in ihrer jeweils gültigen Fassung geschlossen.

Bereits bestehende Verträge zwischen dem Kunden und dem Versorger über die Versorgung mit Wärme der Grundstücke und Gebäude, die Gegenstand dieses Vertrages sind, werden mit dem Wirksamwerden dieses Wärmeversorgungsvertrages aufgehoben und durch die Regelungen dieses Vertrages ersetzt.

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Der Versorger verpflichtet sich, dem Kunden für das auf dem Grundstück

Musterstr. 2

xxxxx Musterstadt

gelegene Objekt Wärme mit dem Wärmeträger Warmwasser aus einer Wärmeversorgungsanlage

ab **TT.MM.JJJJ** (Lieferbeginn) bis **TT.MM.JJJJ** (Lieferende) bereitzustellen.

1.2 Hierfür wird der Versorger eine Wärmeversorgungsanlage auf dem oben genannten Grundstück errichten und betreiben.

Die zu errichtende Wärmeversorgungsanlage besteht im Wesentlichen aus –

[hier einfügen jeweiligen Typ Wärmeversorgungsanlage] -.

Zum Betrieb der Wärmeversorgungsanlage gehören Brennstoffbeschaffung, Bedienung, Wartung, Inspizieren und Instandsetzung durch den Versorger.

1.3 Der Kunde deckt seinen Wärmebedarf gemäß der Ziff. 2.3 bis zur unter Ziff. 2.1 vereinbarten vorzuhaltende Wärmeleistung ausschließlich aus der Wärmeversorgungsanlage des Versorgers. Er verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte für die Wärme zu entrichten.

1.4 Die besonderen Pflichten des Versorgers und des Kunden in Bezug auf die Montage und den Betrieb (Bedienen und Instandhalten) der Wärmeversorgungsanlage ergeben sich aus dem in Anlage 1 beigefügten Errichtungs- und Betriebsführungsvertrag.

2 Umfang der Wärmeversorgung

2.1 Die für die Wärmeversorgung des Objektes vereinbarte vorzuhaltende Wärmeleistung beträgt

xxx kW

2.2 Die unter Ziff. 2.1 genannte Wärmeleistung wird bereitgestellt aus

[hier einfügen Typ Wärmeversorgungsanlage mit vereinbarter Anschlussleistung]

2.3 Die unter Ziff. 2.1 genannte Wärmeleistung wird verwendet für

- Raumheizung ca. xxx kW

- 2.4 Die Wärmeversorgung für Raumheizung erfolgt für die Dauer der Heizperiode. Sie beginnt ab dem Monat September, sobald an drei aufeinander folgenden Tagen nach den Feststellungen des öffentlichen Wetterdienstes um 21:00 Uhr (Ortszeit) die Außentemperatur + 12 °C oder weniger beträgt.

Die Wärmeversorgung für Raumheizung endet ab dem Monat April, sobald an drei aufeinander folgenden Tagen um 21:00 Uhr (Ortszeit) die Außentemperatur + 12 °C überschreitet. Außerhalb der Heizperiode kann die Versorgung unter der Voraussetzung dieser Temperaturbedingungen erfolgen, soweit dies dem Versorger technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Für die Wärmeversorgung aller anderen Verbrauchszwecke erfolgt die Bereitstellung der Wärme ganzjährig 24 Stunden pro Tag. Der Versorger ist gemäß §5 Abs. 2 und Abs.3 AVBFernwärmeV berechtigt die Wärmeversorgung zu unterbrechen, sofern dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.

- 2.5 Die Wärmeleistung richtet sich nach dem vom Kunden vorgesehenen Wärmebedarf. Der Versorger steht für die Richtigkeit dieser Wärmebedarfsermittlung nicht ein.
- 2.6 Der Versorger nimmt bei Inbetriebnahme der Wärmeversorgungsanlage die Einstellung der Betriebsparameter (Vorlauftemperatur und Dauer der Nachtabsenkung) standardmäßig auf eine Nachtabsenkung von 22:00 – 5:00 Uhr an Wochentagen und von 23:00 – 6:00 Uhr an Wochenenden und Feiertagen vor.
- 2.7 Auf Wunsch des Kunden ändert der Versorger einmalig und kostenfrei diese Betriebsparameter. Den Aufwand für alle weiteren vom Kunden gewünschten Änderungen dieser Betriebsparameter stellt der Versorger dem Kunden in Rechnung.

3 Kostenbeteiligung des Kunden

- 3.1 Die erste Füllung und Inbetriebnahme der Wärmeversorgungsanlage erfolgt für den Kunden kostenfrei. Bei Außerbetriebnahmen, bzw. weiteren Inbetriebnahmen und Füllungen, die durch den Kunden verursacht wurden, trägt der Kunde die Kosten für diese Leistung.
- 3.2. Für die Errichtung der Wärmeversorgungsanlage zahlt der Kunde an den Versorger einen Investitionszuschuss in Höhe von xx,xx Euro (netto), bzw. xx,xx Euro (brutto). Die erste Hälfte des Betrags ist sechs Wochen nach Vertragsschluss fällig. Die zweite Hälfte des Betrags ist zum Lieferbeginn fällig.

4 Bauliche Maßnahmen

- 4.1 Mitteilungen vom Kunden gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben in der Regel mit sechswöchiger Frist vor Baubeginn schriftlich zu erfolgen. Der Versorger wird sich innerhalb von zwei Wochen zu den baulichen Maßnahmen erklären.
- 4.2 Sollten Grundstücksflächen des Kunden durch Baumaßnahmen des Versorgers verändert worden sein, wird der Versorger nach Beendigung der Baumaßnahmen, diese ihrem vorherigen Zustand entsprechend wieder herstellen.

5 Eigentum, Dienstbarkeit und Endchaftsklausel

- 5.1 Die Wärmeversorgungsanlage steht im Eigentum des Versorgers und umfasst die Anlagenteile bis zur Eigentumsgrenze. Die Kundenanlage umfasst alle Wärmeverteilungs- und Verbrauchsanlagen hinter der Eigentumsgrenze. Der genaue Verlauf der Eigentumsgrenze ergibt sich aus dem zu diesem Vertrag gehörenden Errichtungs- und Betriebsführungsvertrag.
- 5.2 Die Wärmeversorgungsanlage befindet sich im Gebäude Musterstr. 2, xxxxx Musterstadt.
- 5.3 Die Wärmeversorgungsanlage wird nur zum vorübergehenden Zweck der Vertragserfüllung durch den Versorger errichtet und in das Gebäude des Kunden eingebracht. Sofern überhaupt eine Einfügung in das Gebäude vorliegt, ist sie gemäß § 95 BGB ein sogenannter Scheinbestandteil und fällt nicht in das Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentum. Aufgrund der nur vorübergehenden Verbindung ist sie auch nicht als Zubehör zu betrachten.
- 5.4 Der Kunde verpflichtet sich, zugunsten des Versorgers eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit dem in Anlage 2 enthaltenen Inhalt, in allen Grundbuchblättern der in die Baumaßnahme einbezogenen Grundstücke eintragen zu lassen. Der Kunde stellt den Eintragungsantrag beim Grundbuchamt vor Beginn der Baumaßnahmen, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss. Der Versorger übernimmt die Kosten für die Eintragung in das Grundbuch. Nach Beendigung des Wärmeversorgungsvertrags ist der Versorger verpflichtet, auf seine Kosten die Dienstbarkeit im Grundbuch löschen zu lassen.
- 5.5 Der Kunde ist berechtigt und nach rechtzeitiger Ankündigung des Versorgers verpflichtet, die Wärmeversorgungsanlage nach Ablauf des Vertrags gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung zu erwerben. Die Parteien sind sich einig, dass diese Entschädigung sich nach dem Sachzeitwert der Anlage unter Einbeziehung der Nutzungsdauer nach VDI 2067 bzw. VDI 6025 richtet, sofern der Versorger die Anlage bei Vertragsbeginn auf seine Kosten neu errichtet, während der Vertragslaufzeit erneuert oder eine Ablösezahlung unter Anrechnung der Nutzungsdauer geleistet hat. Eventuell geleistete Investitionszuschüsse des Kunden werden dabei angerechnet. Bei Vertragsbeendigung nach dem im Ziff. 1.1 benannten Zeitraum sind die Parteien sich einig, dass die Entschädigung für den Erwerb 1,00 Euro (netto), bzw. 1,19 Euro (brutto) beträgt, soweit keine wesentlichen Investitionen, die den Sachzeitwert der Wärmeversorgungsanlage erhöhen, nach dem Ende des zweiten Vertragsjahres getätigt worden sind. Beabsichtigt der Versorger solche wesentlichen Investitionen während der Vertragslaufzeit zu tätigen, ist die schriftliche Zustimmung des Kunden einzuholen.
- 5.6 Wird die Anlage nicht gemäß Ziff. 5.5 vom Kunden übernommen, so erfolgt ein für den Kunden kostenpflichtiger Rückbau der Wärmeversorgungsanlage.

6 Preise

- 6.1 Für die Lieferung der Wärme hat der Kunde ein verbrauchsunabhängiges und ein verbrauchsabhängiges Entgelt zu entrichten.

Der Kunde zahlt das verbrauchsunabhängige Entgelt unabhängig von der Menge der abgenommenen Wärme. Dabei bemisst sich das verbrauchsunabhängige Entgelt nach der vereinbarten vorzuhaltenden Wärmeleistung gemäß Ziff. 2.1 und dem zu verrechnenden Grundpreis. Messkosten, einschließlich einer jährlichen Rechnungslegung, sind im Jahresgrundpreis enthalten. Für jede weitere Abrechnung erhebt der Versorger je Rechnungsvorgang einen Betrag von 75,00 Euro (netto) bzw. 89,25 Euro (brutto).

Der Grundpreis (GP) beträgt **xx,xx Euro je kW und Jahr (netto), bzw. xx,xx Euro je kW und Jahr (brutto)**.

Der Grundpreis bezieht sich auf ein Jahr. Er wird abhängig von der turnusmäßigen Jahresablesung tagesanteilig gewichtet und mit Liefer-/Vertragsbeginn gemäß Ziff. 1.1 erstmalig an den Kunden verrechnet.

6.3 Verbrauchsabhängiges Entgelt

Das verbrauchsabhängige Entgelt bemisst sich nach dem Wert der verbrauchten Wärmemenge und dem Arbeitspreis (AP).

Der Arbeitspreis beträgt **x,xxx Cent/kWh (netto), bzw. x,xxx Cent/kWh (brutto)**.

Auf diesen Preis gewährt der Versorger gemäß Ziff. 6.6 einen Nachlass.

6.3 Verbrauchsabhängiges Entgelt

Das verbrauchsabhängige Entgelt bemisst sich nach dem Wert der verbrauchten Wärmemenge und dem Arbeitspreis (AP).

Der Arbeitspreis beträgt **x,xxx Cent/kWh (netto), bzw. x,xxx Cent/kWh (brutto)**.

Auf diesen Preis gewährt der Versorger gemäß Ziff. 6.6 einen Nachlass.

- 6.4 Die in den Ziff. 6.2 und 6.3 genannten Wärmepreise ändern sich einmal jährlich zum xx.xx. eines jeden Jahres unter Anwendung nachfolgend genannten Formeln. Der Kunde wird über jede Preisanpassung schriftlich informiert. Die jeweils aktualisierten Preise werden Vertragsbestandteil. Die erste Preisanpassung erfolgt zum 01.04.20xx.

[Hier einfügen Preisanpassungsklausel für den jeweiligen Typ Wärmeversorgungsanlage]

7 Rechnungslegung

- 7.1 Der Abrechnungszeitraum beträgt ca. ein Jahr und geht von einer Jahresablesung bis zur folgenden. Die turnusmäßige Jahresablesung erfolgt im Januar eines jeden Jahres. Der Versorger behält sich eine Änderung des Zeitpunktes der turnusmäßigen Jahresablesung vor. Das Recht des Kunden gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt und kann mit dem Kunden vereinbart werden.
- 7.2 Während des Abrechnungszeitraumes werden bis zu elf Abschläge erhoben. Die Bemessung der Abschläge richtet sich nach § 25 AVBFernwärmeV. Nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes erfolgt die Rechnungslegung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verbrauches sowie der geleisteten Abschlagszahlungen.
- 7.3 Die Fälligkeit des Rechnungsbetrages richtet sich nach § 27 Abs.1 AVBFernwärmeV. Maßgebend für die rechtzeitige Erfüllung ist der Zahlungseingang beim Versorger.

8 Haftung

- 8.1 Für Schäden durch die Unterbrechung der Wärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung haftet der Versorger gemäß § 6 AVBFernwärmeV.
- 8.2 Der Kunde ist berechtigt, Wärme an seine Abnehmer und nach Zustimmung durch den Versorger auch an sonstige Dritte weiterzuleiten. Hinsichtlich der Haftung wird der Kunde ausdrücklich auf seine Verpflichtung nach § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV hingewiesen. Der Kunde stellt im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicher, dass die Abnehmer gegenüber dem Versorger aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 der AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterleitet.
- 8.3 Hinsichtlich aller sonstigen nicht von Absatz 1 erfassten Schäden gilt bezüglich einer Haftung der Vertragspartner Folgendes:
- a) Personenschäden
Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
 - b) Sach- und Vermögensschäden
Die Vertragspartner haften für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für diese Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit besteht außerhalb der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit nur dann, wenn der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der jeweiligen Vertragspartei (Kardinalpflicht) beruht, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweils andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
 - c) Der Art und der Höhe nach ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf den vorausehbbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 8.4 Die vorgenannte Haftung gilt entsprechend für Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen.
- 8.5 Die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 10 Haftpflichtgesetz bleibt unberührt.
- 8.6 Sofern Mängel an kundeneigenen Gebäuden, Räumen und Anlagenteilen auftreten, die den Betrieb der Wärmeversorgungsanlage einschränken bzw. zu einer Kostenbelastung in der Betriebsführung durch den Versorger führen, hat der Versorger das Recht, nach Rücksprache mit dem Kunden den Mangel auf Kosten des Kunden zu beseitigen.

9 Zutrittsrecht

- 9.1 Das Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV zu den Grundstücken und Gebäuden des Kunden und zu der Wärmeversorgungsanlage gilt als ausdrücklich vereinbart. Um den Zutritt zu der Wärmeversorgungsanlage jederzeit zu ermöglichen, stellt der Kunde dem Versorger die dafür notwendigen Schlüssel zur Verfügung. Die dem Kunden hierdurch entstehenden Kosten übernimmt der Versorger. Auf Anforderung ermöglicht der Kunde dem Versorger den Einbau von Schlüsseltresoren an den Grundstücks- bzw. Hauseingängen.
- 9.2 Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde dem Versorger unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von vier Wochen das Zutrittsrecht gemäß § 16 AVBFernwärmeV zu vermieteten Räumen zu verschaffen.

10 Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag beginnt mit dem in Ziff. 1.1 genannten Lieferbeginn und hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf gekündigt, so gilt eine Verlängerung um weitere fünf Jahre gemäß § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV als stillschweigend vereinbart.

11 Aufschiebende Bedingung

Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der zugehörige Errichtungs- und Betriebsführungsvertrag (Anlage 1) wirksam abgeschlossen wird.

12 Steuern und Abgaben

Soweit künftig den Bezug, die Erzeugung, die Beschaffung, die Übertragung, die Verteilung, die Lieferung oder den Verbrauch von Wärme belastende Steuern oder Abgaben oder sonstige staatliche Mehrbelastungen wirksam eingeführt oder erhöht werden sollten, ist der Versorger berechtigt, die Preise in entsprechender Höhe zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einführung bzw. Erhöhung anzupassen, soweit in den entsprechenden Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Entfällt oder verringert sich künftig eine derartige bisher vom Kunden getragene Steuer oder Abgabe, ist der Versorger verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser entfallenen Steuer oder Abgabe zu senken. Der Versorger wird den Kunden brieflich mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden der Preisanpassung bzw. –senkung informieren.

13 Verbraucherstreitbeilegung

Die Vattenfall Energy Solutions GmbH nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

14 Sonstiges

14.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Regelung bedürfen der Schriftform.

14.2 Sollte eine Vertragsbestimmung rechtsunwirksam sein oder werden, vereinbaren die Vertragspartner hiermit, dass dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt ist. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall rechtsunwirksame Bestimmungen durch andere im wirtschaftlichen Ergebnis ihnen gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen.

14.3 Der Versorger kann sich eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedienen.

14.4 Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen und/oder technisch wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Verhältnisse, durch welche die Vereinbarungen dieses Vertrages begründet sind, so wesentlich ändern, dass das Festhalten an diesem Vertrag für einen der Vertragsparteien eine unbillige Härte bedeuten würde, kann dieser Vertragspartner eine entsprechende Änderung dieses Vertrages verlangen.

14.5 Der Kunde ist einverstanden, dass der Versorger ihn telefonisch über neue Tarife, Serviceleistungen und Möglichkeiten in Bezug auf Dezentrale Energiesysteme bezüglich der Versorgung mit Wärme, Kälte oder Strom informiert. Dieses Einverständnis kann vom Kunden

jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an: Vattenfall Energy Solutions GmbH,
Überseering 12, 22297 Hamburg, Telefonnummer 040-2718-2323, Faxnummer 040-2718-
2339, E-Mail-Adresse energy-solutions@vattenfall.de

Muster

14.6 Nachfolgende Dokumente sind Bestandteile dieses Vertrages

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, S 2722) geändert worden ist -AVBFernwärmeV-
- Errichtungs- und Betriebsführungsvertrag (Anlage 1)
- Muster Eintragungsbewilligung (Anlage 2)

Ort/Datum Unterschrift(en) Kunde / Firmenstempel

Name(n) in Druckbuchstaben

Ort/Datum Vattenfall Energy Solutions GmbH / Firmenstempel

Name(n) in Druckbuchstaben

**Anlage 1 zum Wärmeversorgungsvertrag Nr. xxx
Errichtungs- und Betriebsführungsvertrag**

**für das Objekt
Musterstr. 2
xxxxx Musterstadt**

Zwischen

Firma Muster
vertreten durch:
Firma Muster
Musterstraße 1
xxxxx Musterstadt

- nachstehend „Kunde“ genannt –

Vattenfall Energy Solutions GmbH
Überseering 12
22297 Hamburg

- nachstehend „Versorger“ genannt -

Der Kunde und der Versorger haben den Wärmeversorgungsvertrag Nr. xxx abgeschlossen. Um die Wärmeversorgung gemäß Ziff. 1 des Wärmeversorgungsvertrages realisieren zu können, wird der Versorger eine Wärmeversorgungsanlage errichten und betreiben. Die mit der Errichtung und Betriebsführung im Zusammenhang stehenden, weitergehenden Pflichten der Vertragspartner werden mit diesem Vertrag festgelegt.

Der Kunde und der Versorger haben den Wärmeversorgungsvertrag Nr. xxx abgeschlossen. Um die Wärmeversorgung gemäß Ziff. 1 des Wärmeversorgungsvertrages realisieren zu können, wird der Versorger eine Wärmeversorgungsanlage errichten und betreiben. Die mit der Errichtung und Betriebsführung im Zusammenhang stehenden, weitergehenden Pflichten der Vertragspartner werden mit diesem Vertrag festgelegt.

1 Pflichten des Versorgers

- 1.1 Der Versorger verpflichtet sich in Bezug auf die Errichtung der Wärmeversorgungsanlage zu den folgenden Tätigkeiten auf eigene Kosten auf dem Grundstück des Kunden Musterstr. 2, xxxxx Musterstadt:

Die Installation der Wärmeversorgungsanlage mit
[hier einfügen Komponenten des jeweiligen Typs Wärmeversorgungsanlage]

- 1.2 Der Versorger verpflichtet sich ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Wärmeversorgungsanlage, in Bezug auf deren Betriebsführungen zu den folgenden Tätigkeiten auf eigene Kosten:

- Brennstoffbeschaffung
- Bedienen
- Warten
- Inspizieren
- Instandsetzen

- 1.3 Der Versorger sorgt für folgenden Versicherungsschutz für die Wärmeversorgungsanlage:

- Betriebshaftpflichtversicherung
- Feuerversicherung
- Maschinenversicherung

2 Pflichten des Kunden

Der Kunde stellt dem Versorger Folgendes mit bzw. innerhalb der Heizzentrale kostenlos für den Betrieb der Wärmeversorgungsanlage zur Verfügung:

[Hier einfügen je nach Typ Wärmeversorgungsanlage]

Der Kunde gewährt dem Versorger mit Vertragsabschluss dieses Vertrages dauerhaften Zutritt zu seinem Grundstück, insbesondere zu der Heizzentrale und dem Schornsteinschacht sowie der -mündung.

Der Kunde stellt sicher, dass der zur Verfügung gestellte Heizraum vom Beginn der Anlagenerrichtung durch den Versorger bis zum Vertragsende ausschließlich für die Heizungsanlage betreffende Zwecke genutzt wird. Außerhalb der Arbeitszeiten an der Heizungsanlage ist der Heizraum zu verschließen, um Beschädigung und Verschmutzung der Anlagentechnik zu vermeiden.

3 Eigentums und Betriebsgrenze

Die errichtete Wärmeversorgungsanlage sowie alle dazu notwendigen Bauteile, die vom Versorger errichtet oder erworben werden, bleiben im Eigentum vom Versorger und sind nicht Bestandteil der Grundstücke gemäß § 95 BGB. Die Betriebsgrenze ist in der folgenden Abbildung dargestellt. Die Abbildung innerhalb der Betriebsgrenze ist nicht vollständig und bildet nicht das gesamte Eigentum des Versorgers ab.

[hier Abbildung einfügen je nach Typ Wärmeversorgungsanlage]

4 Kostenbeteiligung des Kunden

Für die Errichtung der Wärmeversorgungsanlage zahlt der Kunde an den Versorger den in Ziff. 3.2 des Wärmeversorgungsvertrags vereinbarten Zuschuss.

5 Laufzeit

Dieser Vertrag beginnt in Abweichung zu Ziff. 10 des Wärmeversorgungsvertrags mit beiderseitiger Unterschrift unter diesem Vertrag. Das Ende dieses Vertrages richtet sich nach Ziff. 10 des Wärmeversorgungsvertrags.

6 Aufschiebende Bedingung

Dieser Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der zugehörige Wärmeversorgungsvertrag wirksam abgeschlossen wird.

7 Haftung

Hinsichtlich der Haftung des Versorgers gilt Ziff. 8 des Wärmeversorgungsvertrages für diesen Vertrag entsprechend.

8 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich dieser Regelung, bedürfen der Schriftform.

Ort/Datum Unterschrift(en) Kunde / Firmenstempel

Name(n) in Druckbuchstaben

Ort/Datum Vattenfall Energy Solutions GmbH / Firmenstempel

Name(n) in Druckbuchstaben

Muster

Anlage 2 zum Wärmeversorgungsvertrag Nr. xxxx

Muster ‚Eintragungsbewilligung‘

_____ als Eigentümer des in Grundstückes

Musterstr. 2
xxxxx Musterstadt
Flurstücknummer
Grundbuchbezirk
Blattnummer

Flurstück:

eingetragen im Grundbuch:

Blatt:

bewilligt und beantragt hiermit die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des o.g. Grundbuches:

Die Vattenfall Energy Solutions GmbH, Hamburg ist berechtigt auf dem Grundstück Musterstr. 2 in xxxx Musterstadt eine Wärmeversorgungsanlage einschließlich Fernmeldekabel nebst Zubehör zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu verlegen und ggf. zu erneuern.

Die Berechtigte oder von ihr Beauftragte dürfen das Grundstück betreten und befahren.

Es dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, die den Betrieb der Versorgungsanlagen gefährden. Der jeweilige Eigentümer des Grundstücks verpflichtet sich, es zu unterlassen, auf dem Grundstück Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Warmwasser zu errichten, zu betreiben oder durch Dritte errichten oder betreiben zu lassen oder zur Versorgung des Grundstücks von Dritten Wärme zu beziehen.

Bautätigkeiten des Grundstückseigentümers, die die Versorgungsanlagen betreffen, sind vorher mit der Vattenfall Energy Solutions GmbH abzustimmen.

Die Ausübung des Rechtes kann Dritten überlassen werden.'

Die Kosten dieser Urkunde und der Grundbucheintragung trägt die Vattenfall Energy Solutions GmbH.

Als Geschäftswert werden 1.000,- EUR angegeben.